

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 302 - 302

Gesetz vom 18. August 1879 über das
Gebührenwesen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

außer seiner Macht lag, gehindert war, seiner Obliegenheit zu entsprechen. Indem nun hier der Angeklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichtes die Aufnahme der Inserate dem Zeitungsverleger überließ und sich um deren Inhalt nichts bekümmerte, hat er aus freiem Willen seiner gesetzlichen Pflicht als verantwortlicher Redakteur in völliger Verkennung seiner Stellung als solcher zuwidergehandelt und durch die Verabsäumung seiner Obliegenheit zur Inhaltsprüfung verschuldet, daß die Veröffentlichung des kritischen Inserates wider sein Wissen erfolgte. Diese von ihm selbst gewollte Unkenntniß ist daher kein besonderer, die Annahme seiner Thäterschaft ausschließender Umstand im Sinne des Preßgesetzes. Urtheil vom 22. Juli 1880.

XI. Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen.

Art. 235, 236, 237, 239. Auspielungen von Gegenständen im Gesamtwerthe bis zu 20 Mark an öffentlichen Orten sind nur dann gebührenfrei, wenn sie sofort nach Ausgabe der Loose erfolgen.

Der vorige Richter hat den Angeklagten einer Uebertretung des Art. 235 bezhw. der Art. 237 und 239 aus dem Grunde nicht für schuldig befunden, weil es hier bloß um die Auspielung einer Sache im Werthe von weniger als 20 Mark handle, derartige geringwerthige Ausloosungsgegenstände aber nach Art. 236 Abs. 2 von der Gebührenpflicht befreit seien. Hierbei ist jedoch übersehen, daß nach dieser Gesetzesstelle nicht alle Auspielungen geringwerthiger Gegenstände, sondern nur die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Auspielungen solcher Gegenstände von der Ge-